



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.*

*Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager und Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher in seiner Sitzung am 24.01.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Standard Verlagsgesellschaft m.b.H.**“, Vordere Zollamtstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „derstandard.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Siebenjährige getötet: 16-Jähriger wollte ‚Hals durchtrennen‘**“, erschienen am 07.11.2018 auf „derstandard.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikeln wird über den Mord an einer Siebenjährigen berichtet bzw. das Motiv des sechzehnjährigen Verdächtigen näher erläutert. Hierfür werden genaue Details zum Tathergang und zu den Momenten nach der Tat geschildert. Die Details inkludieren die Tötungsmethode, die Tatwaffe sowie die Beseitigung der Leiche. Nach Meinung der Leser seien durch den Beitrag der Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre des Kindes verletzt worden, weil zu viele grausame Details veröffentlicht worden seien.

Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat am Verfahren teilgenommen. Sie hat vorgebracht, dass in ihrem Artikel aus einer „APA“-Meldung zitiert werde, die Informationen aus einer Anklageschrift wiedergebe. Zudem handle es sich um einen Fall, der großes öffentliches Interesse hervorgerufen habe, weshalb die Übernahme der „APA“-Meldung für angemessen erachtet worden sei. Die stellvertretende Chefredakteurin von „derstandard.at“ hat in der Verhandlung festgehalten, dass hier ein Fehler passiert und zu wenig auf den Persönlichkeitsschutz des Opfers geachtet worden sei.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle und die Ermittlungen dazu grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind, folglich ist das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten anzuerkennen. Aus dem öffentlichen Interesse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2018/079, 2018/071 und 2017/68).

Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe etwa die Entscheidungen 2017/079, 2018/071, 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Ein Bericht, in dem grausame Details zum Tathergang oder der Beseitigung der Leiche wiedergegeben werden, ist grundsätzlich geeignet, die Würde und Intimsphäre des verstorbenen Opfers zu verletzen. Darüber hinaus kann ein solcher Bericht auch die Trauerarbeit der Angehörigen beeinträchtigen.

Der Senat betont, dass es sich hier beim Opfer um ein siebenjähriges Mädchen handelt. Bei einem Kind ist der Persönlichkeitsschutz besonders stark ausgeprägt. In diesem Zusammenhang kann auf die Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex verwiesen werden, wonach bei Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist.

Im vorliegenden Artikel wird hauptsächlich aus einer am 07.11.2018 veröffentlichten „APA“-Meldung zitiert. In dieser Meldung werden detaillierte und grausame Informationen zum Tathergang aus der Anklageschrift wiedergegeben. Nach Meinung des Senats dürfen Meldungen einer Presseagentur nicht unreflektiert übernommen werden. Sie müssen vielmehr einer Prüfung in Hinblick auf etwaige Persönlichkeitsverletzungen unterzogen werden. Der Senat bewertet es als positiv, dass die stellvertretende Chefredakteurin von „derstandard.at“ in der mündlichen Verhandlung eingestanden hat, dass hier ein Fehler passiert sei, und dass man in Zukunft von einer solchen Berichterstattung Abstand nehmen wolle. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass der Artikel bis zum Zeitpunkt der Verhandlung dennoch nicht abgeändert oder gelöscht worden ist. Im Rahmen einer Gesamtabwägung erkennt der Senat auf einen **Verstoß gegen den Ehrenkodex**.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die **„Standard Verlagsgesellschaft m.b.H.“** auf, die Entscheidung **freiwillig auf „derstandard.at“ zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger  
24.01.2019